

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/7 Gewerberecht; Gewerbliches Umweltrecht  
z. Hd. Hr. Mag. Michael Bogner  
Stubenring 1  
1010 Wien

Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04  
Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at  
www.umweltbundesamt.at

Wien, 31.01.2013

Zahl/Ref.: 112-5/13

**Betreff: Stellungnahme Begutachtungsentwurf zur Änderung der  
Gewerbeordnung 1994 – GZ: BMWFJ-30.680/0013-I/7/2012**

Sehr geehrter Herr Mag. Bogner!

Das Umweltbundesamt bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Gesetzes zur Änderung der GewO 1994.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge hinsichtlich Betriebsanlagen werden vom Umweltbundesamt zum Großteil abgelehnt, da diese zu einer signifikanten Verschlechterung des bestehenden Schutzniveaus für Mensch und Umwelt führen.

Der vorliegende Vorschlag erlaubt umfangreiche Ausnahmen vom bescheidmäßigen Anlagenbetrieb sowie darüber hinaus die Aufhebung bestehender Auflagen mit zum Teil ausschließlicher Wahrung der Interessen gemäß § 74 Abs. 2 (u.a. Leben und Gesundheit von Personen). Anforderungen gemäß dem Stand der Technik sowie dem Immissionsschutzgesetz-Luft werden diesbezüglich nicht ausreichend berücksichtigt.

Mittels Bescheid geregelte Auflagen, Maßnahmen und Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik sind zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit unerlässlich. Im Bereich der Emissionen von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) kommt hinzu, dass Österreich seine Ziele gemäß NEC-Richtlinie (2001/81/EG) und Emissionshöchstmengen-Gesetz (BGBl. I Nr. 34/2003) für das Jahr 2010 deutlich verfehlt hat und damit besondere Anstrengungen notwendig sind, die entsprechenden Emissionen zu vermindern. Des Weiteren bestehen in Österreich einige Sanierungsgebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft aufgrund überhöhter NO<sub>x</sub>- und Staub-Konzentrationen, in denen

es dringend erforderlich ist, bestehende oder zukünftige Maßnahmen zur Minderung von Emissionen nicht abzuschwächen.

Es ist anzumerken, dass die Vorgaben der Industrieemissionsrichtline (IED – 2010/75/EG) gemäß Artikel 80 der IED bis spätestens 7. Jänner 2013 in nationales Recht umzusetzen gewesen wären. Eine diesbezügliche Anpassung der Gewerbeordnung findet sich im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht; wurde jedoch bereits avisiert.

#### **ad § 79c Abs. 1**

Es sind jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für die Emission von Schadstoffen, sowie die erforderlichen Anforderungen und Maßnahmen zur Überwachung der Emission, mittels Bescheid vorzuschreiben. Des Weiteren sind Auflagen zum Schutz von Boden und Wasser sowie erforderliche Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung von Abfällen festzulegen. Eine Ausnahme hinsichtlich dieser Genehmigungsauflagen stellt eine signifikante Verschlechterung des bestehenden Umweltschutzniveaus für alle gewerblichen Betriebsanlagen dar. Der Absatz sollte entsprechend der derzeit gültigen GewO formuliert werden:

*„Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzung für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“*

#### **ad § 79c Abs. 2**

Der Schutz der Umwelt durch Vorschreibung und Überwachung von Emissionsgrenzwerten (gemäß Stand der Technik und Vorgaben nach dem IG-L) sowie Maßnahmen und Auflagen zur Minderung und Behandlung von Abfällen sollte jedenfalls gewahrt bleiben. Daher sollte der Absatz folgendermaßen lauten:

*„Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile sind mit Bescheid zuzulassen, soweit dem nicht der Schutz der nach §74 Abs. 2, § 77, § 79 oder § 79b wahrzunehmenden Interessen und Vorgaben entgegenstehen, erforderlichenfalls unter Aufhebung oder Abänderung von vorgeschriebenen Auflagen oder auch unter Vorschreibung zusätzlicher Auflagen.“*

### **ad § 79d Abs. 2**

Z. 2 sollte gänzlich entfallen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum einem Betreiber nach Übernahme einer Betriebsanlage die Einhaltung der mittels Bescheid festgelegten Anforderungen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Da die Anlage bereits vor Übernahme den Auflagen entsprechend betrieben werden muss, fallen durch die Übernahme keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich einer Anpassung an. Des Weiteren sollte im Rahmen einer Übernahme die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorauszusetzen sein, die eine den Auflagen entsprechende Weiterführung des Betriebes gewährleistet.

### **ad § 79d Abs. 3**

Z. 3 sollte gänzlich entfallen (siehe Kommentar ad § 79d Abs. 2). Die hier angeführte maximale Frist sollte aber jedenfalls herabgesetzt werden und es sollte ergänzt werden, dass durch folgende Übernahmen keine Verlängerung bzw. keine neuerliche Anwendung einer Frist gewährt werden sollte.

### **ad § 81 Abs. 2 Z 1**

Diese Änderung wird abgelehnt, da sie eine signifikante Verschlechterung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bedeuten würde.

### **ad § 81 Abs. 2 – Ergänzung Z 7**

Die Ergänzung wird abgelehnt, da Änderungen, die das Emissionsverhalten einer Anlage insgesamt nachhaltig beeinflussen, jedenfalls einer Genehmigung unterliegen sollten, um bestehende Umweltstandards und Schutzniveaus zu erhalten. Der Ausschließliche Bezug auf Nachbarn, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit sowie der angeführten Punkte des § 74 Abs. 2 ist unzureichend.

### **ad § 81 Abs. 2 – Ergänzung Z 11**

Die Ergänzung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ein ausschließlicher Bezug auf die Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Personen ist unzureichend.
- Es sollte jedenfalls der Behörde obliegen, ob durch einen (vorübergehenden) Anlagenbetrieb wahrzunehmende Interessen und Vorgaben gemäß § 74 Abs. 2, § 77, § 79 oder § 79b verletzt werden.
- Eine (vorübergehende) Änderung des Anlagenbetriebs sollte mit Ausnahme der in § 81 Abs. 2 angeführten Punkte jedenfalls durch die Behörde, unter Berücksichtigung der unter § 74 Abs. 2, § 77, § 79 und § 79b wahrzunehmenden Interessen und Vorgaben, genehmigt werden müssen.

### **ad § 81 Abs. 3**

Die Änderung wird aufgrund der obig angeführten Gründe abgelehnt.

Für fachliche Rückfragen stehen Ihnen Dr. Thomas Gallauner (DW 5531) und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ilse Schindler  
Abteilungsleiterin  
Tel.: +43-(0)1-313 04/5518  
Fax: +43-(0)1-313 04/5400  
E-Mail: [ilse.schindler@umweltbundesamt.at](mailto:ilse.schindler@umweltbundesamt.at)